

Qualifizierung Plus (Q+)

Fachkonzept

Version vom 01.09.2026

Gültig für Kurse ab 2027



Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund und Ausgangslage.....	1
1.1	Arbeitsmarktpolitische Herausforderungen	1
1.2	Bisherige Entwicklung des Förderinstruments.....	2
1.2.1	Bis 2025: Vorläuferinstrument „Qualifizierung für Beschäftigung“	2
1.2.2	Seit 2025: Qualifizierung Plus (Q+).....	3
1.2.3.	Weiterentwicklung in 2026.....	4
2	Zielspektrum und Zielgruppen.....	4
2.1	Zielspektrum.....	4
2.2	Zielgruppen.....	5
3	Förderdesign.....	11
3.1	Förderfähige Maßnahmen.....	11
3.1.1	Grundsätze.....	11
3.1.2	Rahmenbedingungen	11
3.1.3	Kursinhalte.....	12
3.2	Antragsberechtigte	18
3.3	Art und Höhe der Förderung.....	18
3.3.1	Standardeinheitskosten.....	18
3.3.2	Malus-Regelung	19
3.4	Entgeltzahlung nach Landesmindestlohn	20
4	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	21
4.1	Qualitätssicherung.....	21
4.1.1	Anforderungen an das Lehrpersonal.....	21
4.1.1.1	Allgemeine Anforderungen	21
4.1.1.2	Spezifische Anforderungen an das Fachlehrpersonal.....	21
4.1.1.3	Spezifische Anforderungen an das Sprachlehrpersonal.....	22
4.1.2	Qualitätsmanagementsystem.....	22
4.1.3	Einhaltung der Grundsätze und Rahmenbedingungen.....	22
4.1.4	Monitoring und Steuerung.....	22
4.1.5	Erfolgskontrolle anhand von Indikatoren.....	24
4.2	Weiterentwicklung.....	24

5	Öffentlichkeitsarbeit.....	24
6	Schnittstellen für Synergien und Kooperationen.....	25
7	Abgrenzung zu anderen Förderangeboten	26
8	Quellen	28
	Anlagen.....	29

1 Hintergrund und Ausgangslage

1.1 Arbeitsmarktpolitische Herausforderungen

Die wirtschaftliche Entwicklung in Berlin ist in den letzten Jahren durch abnehmende bzw. stagnierende Wachstumsraten geprägt. Das Wirtschaftswachstum lag im Jahr 2021 noch bei 5,3%, sank im Jahr 2022 auf 4,4 % und brach mit 1,5 % Wachstum im Jahr 2023 deutlich ein. In 2024 war nur ein schwaches Wachstum von 0,8 % zu verzeichnen.¹ Das Wirtschaftswachstum verblieb im Jahr 2025 mit 1,1 % auf niedrigem Niveau.²

Die schwache wirtschaftliche Konjunktur schlug sich in steigender Arbeitslosigkeit auf dem Berliner Arbeitsmarkt nieder. Im Jahr 2021 lag die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote bei 9,8 %, sank auf 8,8 % im Jahr 2022 und stieg seitdem kontinuierlich an. In 2023 belief sich die Arbeitslosenquote auf 9,1 %, erreichte im Jahr 2024 dann 9,7% und lag mit 10,3 % im Jahr 2025 im zweistelligen Bereich. Damit hatte Berlin im Jahr 2025 im bundesdeutschen Vergleich nach Bremen die zweithöchste Arbeitslosenquote.³

Besonders stark von Arbeitslosigkeit und von Langzeitarbeitslosigkeit sind gering qualifizierte Menschen betroffen. Die qualifikationsspezifische Arbeitslosenquote der Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung lag in Berlin im Jahresdurchschnitt 2025 bei 29,4 %. Demgegenüber lag die Arbeitslosenquote bei Personen, die eine betriebliche oder schulische Ausbildung absolviert haben nur bei 6,2 %. Die qualifikationsspezifische Arbeitslosenquote von Personen mit akademischer Ausbildung lag sogar nur bei 5,6 %.⁴

Neben einem fehlenden Berufsabschluss stellen auch geringe Kenntnisse der deutschen Sprache eine erhebliche Hürde beim Eintritt in den Arbeitsmarkt dar.⁵ Darin liegt eine Ursache für die insgesamt höhere Arbeitslosigkeit unter Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Berlin.⁶

Besondere Herausforderungen für die Arbeitsmarktintegration bestehen, wenn beide Merkmale – fehlender Berufsabschluss und geringe Deutschkenntnisse – zusammenfallen. Dies ist bei einem relevanten Teil der in Berlin lebenden Menschen mit Fluchterfahrung der Fall.

In Anbetracht der hohen Arbeitslosenquote von Menschen ohne Berufsabschluss sowie von Menschen mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache hat die Nachqualifizierung dieser Personengruppe eine große arbeitsmarktpolitische Relevanz. Dennoch ist die Teilnahme von formal

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt nach Ländern (Monatszahlen). Berlin. Februar 2026. Tabelle „Grafik_Konj“.

² Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Statistischer Bericht. Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung im Land Berlin nach Wirtschaftsbereichen 1991 bis 2025. Potsdam 2026.

³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf. Deutschland, Länder. Dezember 2025. Tabelle 2.1.

⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten (Jahreszahlen). 2025.

⁵ Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht. Gute Sprachkenntnisse sind der wichtigste Erfolgsfaktor. Nürnberg 2019.

⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosenquoten – Zeitreihe. Deutschland. März 2026.

gering qualifizierten Menschen an Förderungen der beruflichen Weiterbildung der Berliner Agenturen für Arbeit unterdurchschnittlich.⁷

Für einen Teil der gering qualifizierten Arbeitslosen sind die durch die Agenturen für Arbeit geförderten Weiterbildungen zu voraussetzungsreich. Dies liegt daran, dass die meisten in Berlin angebotenen Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) bereits berufsfachliche oder berufsübergreifende Vorkenntnisse (z.B. digitale Grundkompetenzen) voraussetzen.

Für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen werden zudem nahezu keine FbW angeboten. Zur Teilnahme an einer FbW werden in der Regel Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder höher vorausgesetzt.

Für die Förderung von Sprachkursen ist primär das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verantwortlich. Dieses hat jedoch seit dem Jahr 2025 sukzessive die Förderungen in diesem Bereich zurückgefahren. Dies betrifft Restriktionen bei der Zulassung zu Integrationskursen sowie das weitgehende Aussetzen der Förderung einer erneuten Teilnahme bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Zudem wurde die Förderung von Berufssprachkursen auf den Niveaus A2 und B1 bis auf Weiteres eingestellt.

In Folge der begrenzten Angebote im Bereich der Deutschsprachförderung sowie der beruflichen Bildung für formal gering Qualifizierte besteht ein Bedarf an zusätzlichen, niedrighschwelligen Qualifizierungsmaßnahmen. Dabei sind für Personen mit geringen Deutschkenntnissen Qualifizierungsmaßnahmen mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung von zentraler Bedeutung, um die Arbeitsmarktchancen signifikant zu verbessern. An dieser Stelle setzt Qualifizierung Plus (Q+) an.

1.2 Bisherige Entwicklung des Förderinstruments

Qualifizierung Plus ist die Weiterentwicklung von „Qualifizierung für Beschäftigung“ (QfB). Das Vorläuferinstrument wurde bis Mitte 2025 umgesetzt.

1.2.1 Bis 2025: Vorläuferinstrument „Qualifizierung für Beschäftigung“

Mit QfB wurden ursprünglich berufsfachliche Qualifizierungen gefördert, die begleitend zu öffentlich geförderter Beschäftigung (ögB) besucht wurden. Die zugrundeliegenden Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung umfassten Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, Förderungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II, Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II sowie weitere Bundesprogramme. Durch QfB wurden aufbauende berufsfachliche Inhalte vermittelt, die auf die im Rahmen der ögB verrichteten Tätigkeiten abgestimmt waren. Die Kurse bewegten sich üblicherweise auf dem Niveau von

⁷ Im Dezember 2025 verfügten rund 55 % der Arbeitslosen in Berlin über keinen Berufsabschluss. Unter den Teilnehmenden an Förderungen der beruflichen Weiterbildung in Berlin befanden sich zum gleichen Zeitpunkt hingegen nur zu 40 % Personen ohne abgeschlossene Ausbildung. Eigene Berechnungen auf der Grundlage von: Bundesagentur für Arbeit. Interaktive Statistik. Zugriff: 17.04.2026

Teilqualifikationen und schlossen mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung ab. Durch die flankierende, werthaltige Qualifizierung wurden die berufsfachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden weiter verbessert und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt wurde gefördert.

In der Förderpraxis der Jahre 2019 - 2021 hat sich herausgestellt, dass das Niveau der Kurse für einige Teilnehmende in ögB zu anspruchsvoll war, da oftmals kaum Vorkenntnisse vorhanden waren, zusätzlich Bedarfe an Grundkompetenzen bestanden und Lernschwierigkeiten vorlagen. Daraus resultierte eine geringe Zahl an umgesetzten Kursen sowie an erreichten Teilnehmenden. Um den realen Bedarfen der Personen in ögB gerecht zu werden, wurde das Instrument im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) 2022 neu ausgerichtet. Die Kurse sollten niedrigschwelliger werden und neben den im engeren Sinne berufsfachlichen Kompetenzen auch beruflich relevante Grundkompetenzen vermitteln. In der Folge stand nicht mehr die unmittelbare Integration in den ersten Arbeitsmarkt im Fokus, sondern die niedrigschwellige Förderung berufsfachlicher Kompetenzen und beruflich relevanter Grundkompetenzen sowie die Befähigung, an einer weiteren, substanzielleren Qualifizierung teilzunehmen.

Die förderfähigen Kursinhalte umfassen seitdem auch die Vermittlung von Grundkompetenzen, darunter insbesondere digitale Grundkompetenzen und Gesundheitsprävention und -förderung.

Durch die bedarfsgerechte Erweiterung der Lehrinhalte konnten die Anzahl der geförderten Kurse und die Teilnehmendenzahlen in den Jahren 2022 - 2024 gesteigert werden, verblieben aber weiterhin auf relativ niedrigem Niveau. Die Kopplung von QfB an ögB hat sich restringierend auf die Zahl potenzieller Teilnehmender ausgewirkt. Zudem sank deren Zahl wegen abnehmender Zuweisungen in ögB seitens der Berliner Jobcenter. Perspektivisch hätten daher auch immer weniger Menschen mit Bedarfen an niedrigschwelliger Qualifizierung mit der Förderung von QfB erreicht werden können.

1.2.2 Seit 2025: Qualifizierung Plus (Q+)

Um trotz rückläufiger Zuweisungen in ögB weiterhin Personen mit Bedarfen an niedrigschwelliger Qualifizierung zu erreichen, wurde QfB unter dem Titel Qualifizierung Plus (Q+) weiterentwickelt.

Die wesentliche Anpassung bestand darin, die Kopplung an ögB zu lockern, indem weitere Zielgruppen aufgenommen wurden. Zusätzlich zu Personen in ögB wurden folgende Zielgruppen ergänzt: Langzeitarbeitslose im SGB II, Geflüchtete im SGB II oder AsylbLG, Coachees des Berliner JobCoachings sowie Teilnehmende des Berliner ESF+-Förderinstruments „Fachkräftesichernde Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses“.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2025 die Qualitätsstandards von Q+ geschärft, die Lehrinhalte stärker systematisiert, die zu erhebenden Daten für das begleitende Monitoring erweitert und Synergien zu weiteren Instrumenten der Landes-Beschäftigungsförderung forciert.

1.2.3. Weiterentwicklung in 2026

Resultierend aus der ersten Fördererfahrung von Q+ wurden weitere Anpassungen am Fachkonzept vorgenommen.

Diese Weiterentwicklungen betreffen insbesondere:

- **Mindestalter der Teilnehmenden:** Qualifizierung Plus richtet sich an Personen ab 25 Jahren. Damit wird Q+ gegenüber Vorbereitungskursen zur Aufnahme einer Berufsausbildung schärfer abgegrenzt (siehe unter 2.2.).
- **Zielgruppenerweiterung um Arbeitslose im SGB II:** Zu den Zielgruppen von Q+ im Rechtskreis SGB II gehörten zuvor nur Personen mit Fluchterfahrung oder Langzeitarbeitslose. Durch die Erweiterung gehören alle Arbeitslosen im SGB II zur Zielgruppe (siehe unter 2.2.).
- **Ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung:** Im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren kann die Fachstelle verfügen, dass in die Kurse von Q+ eine ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung aufgenommen werden kann (siehe unter 3.1.3.).
- **Streichung sonstiger Grundkompetenzen:** Der bisherige inhaltliche Schwerpunkt „sonstige Grundkompetenzen“ wird mit Q+ nicht mehr weiter gefördert. Dies dient der schärferen inhaltlichen Abgrenzung von Q+ von den Kursen der Berliner Volkshochschulen und anderen Grundbildungsträgern.
- **Anpassung des Schwellenwertes der Malus-Regelung:** Bei Minderrealisierungen von mehr als 10 % der geplanten Teilnehmendenstunden erfolgt eine Kürzung der Zuwendungssumme im Verhältnis zur Minderrealisierung. Zuvor lag der Wert bei 20 % (siehe unter 3.3.2.).

2 Zielspektrum und Zielgruppen

2.1 Zielspektrum

Mit Q+ wird primär folgendes Ziel verfolgt:

- **Steigerung berufsfachlicher Kompetenzen und beruflich relevanter Grundkompetenzen**

Dieses Ziel ist die intendierte unmittelbare und messbare Wirkung. Mittelbar sollen durch Q+ auch die Grundlagen geschaffen werden, um an einer weiteren, substanzielleren Qualifizierung teilnehmen zu können.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt stellt kein unmittelbares Ziel von Q+ dar. Wegen der Niedrigschwelligkeit der Kurse sind die Kompetenzen, die durch die Teilnahme erworben werden können, in der Regel für die Aufnahme einer Beschäftigung nicht ausschlaggebend. Gleichwohl werden Geförderte durch ihre Teilnahme an den Arbeitsmarkt herangeführt.

Darüber hinaus werden mit Q+ eine Reihe von Querschnittszielen verfolgt. Der Beitrag von Q+ zu diesen Zielen ist jedoch nicht quantifizierbar und kann damit nicht empirisch überprüft werden. Die Querschnittsziele sind:

- Verbesserung der Wirksamkeit bestehender landesfinanzierter Förderinstrumente der beruflichen Bildung und Beschäftigungsförderung (zu Synergien siehe unter 6.),
- Verringerung von Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarfen bei Berliner Unternehmen,
- Steigerung der Beschäftigungsquoten von Geflüchteten, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und anderen Personengruppen mit wahrzunehmenden besonderen Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration,
- Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und SGB II-Leistungsbezug.

2.2 Zielgruppen

Q+ richtet sich an formal gering qualifizierte Personen ab einem Alter von 25 Jahren und mit Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt in Berlin aus den folgenden Zielgruppen:

- Arbeitslose, die Leistungen nach dem SGB II beziehen einschließlich der Arbeitslosen, die Leistungen nach dem SGB II zur Aufstockung des Arbeitslosengelds nach dem SGB III beziehen,
- Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung nach §§ 16d, 16e oder 16i SGB II sowie ggf. aus einer anderen bundes- oder landesfinanzierten Beschäftigungsmaßnahme,
- Geflüchtete, die:
 - im Leistungsbezug nach AsylbLG sind, Arbeitsmarktzugang haben und keiner Beschäftigung nachgehen oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind oder
 - arbeitslos sind und Leistungen nach dem SGB II beziehen einschließlich derjenigen, die Leistungen nach dem SGB II zur Aufstockung des Arbeitslosengelds nach dem SGB III beziehen,
- Coachees des Berliner JobCoachings (BJC).

Zusätzlich zu den oben genannten Zielgruppen, sind auch Teilnehmende des Berliner ESF+-Förderinstruments „Fachkräftesichernde Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses“ (FQ MSA) Zielgruppe von Q+. Bei dieser Zielgruppe entfällt das Mindestalter von 25 Jahren. Die Teilnahme an Q+ ist für diese Zielgruppe ausschließlich parallel zur Teilnahme an FQ MSA möglich, d. h. weder im Vorfeld noch im Nachgang zum Maßnahmenzeitraum von FQ MSA. Zudem hat bei dieser Zielgruppe das erfolgreiche Absolvieren von FQ MSA oberste Priorität. Die Teilnahme an Q+ darf mit diesem Ziel nicht in Konflikt stehen.

Im Folgenden werden die Charakteristika der einzelnen Zielgruppen und der Nutzen von Q+ für ihre jeweiligen Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration vorgestellt.

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale ausgewählter Zielgruppen von Q+ im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Merkmal	Vergleichsgruppe: Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte ⁸	Arbeitslose im SGB II ⁹	Personen öGB ¹⁰	in
Geschlecht				
Männlich	51,5 %	55,0 %	56,1 %	
Weiblich	48,5 %	45,0 %	43,9 %	
Alter				
Bis 24	8,5 %	8,8 %	2,2 %	
25 - 54	70,4 %	71,1 %	54,1 %	
55 und älter	21,1 %	20,1 %	43,7 %	
Staatsangehörigkeit				
Deutsch	77,7 %	54,7 %	77,3 %	
Ausland	22,3 %	45,3 %	22,7 %	
Qualifikation				
Ohne berufsqualifizierenden Abschluss	12,6 %	64,5 %	58,7 %	
Betriebliche/schulische Ausbildung	41,7 %	23,7 %	36,4 %	

⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Interaktive Statistik zu Beschäftigten in Berlin. Datenstand März 2026. Zugriff: 14.04.2026

Anmerkung: Die angegebenen Anteile sind eigene Berechnungen auf der Grundlage der genannten Daten. Als Datengrundlage wurden Monatswerte verwendet, weil die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Daten keine differenzierten Angaben zur soziodemographischen Struktur der Beschäftigten umfassen.

⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Interaktive Statistik zu Arbeitslosen in Berlin. Datenstand März 2026. Zugriff: 13.04.2026.

Anmerkung: Die angegebenen Anteile sind eigene Berechnungen auf der Grundlage der genannten Daten. Als Datengrundlage wurden Monatswerte verwendet, weil die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Daten keine differenzierten Angaben zur soziodemographischen Struktur der Arbeitslosen umfassen.

¹⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: [Interaktive Statistik zu Förderungen nach §§ 16d, 16e und 16i SGB II](#). Jahresdurchschnitt 2025. Zugriff: 01.04.2026.

Anmerkung: Die angegebenen Anteile sind eigene Berechnungen auf der Grundlage der genannten Daten. Da die soziodemographischen Strukturen der Teilnehmenden an öGB maßnahmenübergreifend sehr große Ähnlichkeiten aufweisen, wurde bei der Kalkulation nicht nach Maßnahmentyp unterschieden.

Akademische Ausbildung	33,5 %	11,7 %	4,9 %
Keine Angabe	12,2 %	0 %	0 %

Arbeitslose im SGB II: Zur Zielgruppe gehören sowohl Arbeitslose, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II beziehen als auch Arbeitslose, die primär Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen und dieses mit Leistungen nach dem SGB II aufstocken. Das Merkmal der Arbeitslosigkeit ist auch gegeben, wenn eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird.

Mit Datenstand März 2026 befanden sich in Berlin 146.290 Arbeitslose im Leistungsbezug nach dem SGB II. In Tabelle 1 ist die Verteilung zentraler soziodemographischer Merkmale der Arbeitslosen im SGB II abgebildet. Zum Vergleich enthält die Tabelle auch die Verteilung der gleichen Merkmale unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (im Folgenden die „Beschäftigten“) in Berlin.

Mit 55 % ist etwas mehr als die Hälfte der Arbeitslosen im SGB II männlich. Weitere 45 % sind weiblich. Damit unterscheidet sich das Geschlechterverhältnis leicht von demjenigen der Beschäftigten. Unter den Beschäftigten ist das Geschlechterverhältnis nahezu paritätisch.

Die Altersstruktur der Arbeitslosen im SGB II unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der Beschäftigten. Der Altersschwerpunkt liegt zwischen 25 und 54 Jahren mit jeweils einem Anteil von rund 70 % der Personen. Auch die Gruppe der Personen im Alter von 55 Jahren und älter ist mit jeweils rund 20 % der Personen relativ groß. Demgegenüber ist nur eine Minderheit von jeweils weniger als 10 % der Personen unter 25 Jahre alt. Die letztgenannte Altersgruppe gehört nicht zu den Adressaten von Q+.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit liegt ein deutlicher Unterschied zwischen den Arbeitslosen im SGB II und den Beschäftigten vor. Während unter den Arbeitslosen im SGB II Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit nur etwas mehr als die Hälfte ausmachen, liegt ihr Anteil unter den Beschäftigten bei rund 78 %. Spiegelbildlich dazu hat näherungsweise die Hälfte der Arbeitslosen im SGB II nicht die deutsche Staatsangehörigkeit während nur ein knappes Viertel der Beschäftigten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

Auch bezüglich der Qualifikation unterscheiden sich Arbeitslose im SGB II stark von den Beschäftigten. Auffällig ist der sehr hohe Anteil an Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss unter den Arbeitslosen im SGB II. Diese machen rund zwei Drittel aus. Demgegenüber liegt der Anteil an Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss unter den Beschäftigten bei lediglich rund 13 %.

Die hohe Quote an Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss unter den Arbeitslosen im SGB II zeigt den Bedarf an niedrighschwelligen Qualifizierungen für diese Zielgruppe. Zudem verfügt nahezu die Hälfte der Arbeitslosen im SGB II nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit, was ein Indikator für den Bedarf an Kursen mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung ist.

Personen in ögB: Im Jahr 2025 befanden sich jahresdurchschnittlich 5.529 Personen in einer ögB-Maßnahme nach §§ 16d, 16e oder 16i SGB II. Davon entfielen 3.164 Personen auf Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, 216 Personen erhielten eine Förderung zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II und 2.149 Personen befanden sich in einer Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II. Bei den folgenden Ausführungen wird nicht zwischen den einzelnen Maßnahmenarten unterschieden (siehe dazu auch Fußnote 19).

Mit 56 % sind etwas mehr als die Hälfte der Geförderten männlich. Weitere 44 % der Teilnehmenden sind weiblich. Damit entspricht das Geschlechterverhältnis fast demjenigen der Arbeitslosen im SGB II.

Im Vergleich zu den Arbeitslosen im SGB II sowie den ungefördert Beschäftigten unterscheiden sich Personen in ögB deutlich hinsichtlich ihrer Altersstruktur. Während Personen unter 25 Jahren in der ögB nur einen sehr geringen Anteil von rund 2 % ausmachen, sind Personen im Alter von 55 Jahren und älter deutlich überrepräsentiert. Rund 44 % der Personen entfallen auf diese Altersgruppe. Der Anteil ist mehr als doppelt so hoch wie der unter den Arbeitslosen im SGB II bzw. unter den ungefördert Beschäftigten.

Das Verhältnis von Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit entspricht unter den Personen in ögB nahezu exakt dem Verhältnis unter den ungefördert Beschäftigten. D. h. im Vergleich zu den Arbeitslosen im SGB II sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit in der ögB deutlich über- und Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit deutlich unterrepräsentiert.

Wie auch die Arbeitslosen im SGB II weisen die Personen in ögB insgesamt ein niedriges Qualifikationsniveau auf. Allerdings ist der Anteil der Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss mit rund 59 % etwas niedriger als bei den Arbeitslosen im SGB II. Dagegen liegt der Anteil der Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung unter den Personen in ögB deutlich höher als unter den Arbeitslosen im SGB II. Eine akademische Ausbildung ist wiederum deutlich seltener verbreitet unter Personen in ögB.

Wegen des hohen Anteils an Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss besteht auch unter Personen in ögB ein großer Bedarf an niedrighwelliger Qualifizierung. Sprachförderbedarfe sind gemessen am hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft weniger stark verbreitet als unter Arbeitslosen im SGB II.

Die Teilnahme an Q+ ist für Personen in ögB eine weitere Unterstützung zum Übergang in eine reguläre Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Sie erhöht damit die Integrationswirkung der ögB. Um möglichst viele Personen in ögB mit Q+ zu erreichen, können die Maßnahmen flexibel aufeinander abgestimmt werden. Die Teilnahme an Q+ kann sowohl vorgelagert als auch parallel oder nachgelagert zur ögB erfolgen. Auch die partielle Überschneidung der beiden Maßnahmenzeiträume ist möglich. Es ist allerdings zu beachten, dass die Teilnahme an Q+ während der Arbeitszeit der ögB nur im Fall einer Freistellung möglich ist. Anderenfalls kann die Teilnahme an Q+ zwar parallel zum Maßnahmenzeitraum der ögB erfolgen, aber nur in der Freizeit der Teilnehmenden. Insbesondere zum Ende einer ögB-Maßnahme sowie im direkten Anschluss daran kann Q+ den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern.

Personen mit Fluchthintergrund im Rechtskreis AsylbLG oder SGB II: Zu dieser Zielgruppe zählen alle Geflüchteten im Rechtskreis AsylbLG mit Arbeitsmarktzugang, die keiner Beschäftigung nachgehen oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Zudem gehören alle arbeitslosen Geflüchteten, die Leistungen nach dem SGB II beziehen inklusive derjenigen, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II zusätzlich zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, zur Zielgruppe. Das Merkmal der Arbeitslosigkeit ist auch gegeben, wenn eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird.

Diese Zielgruppe überschneidet sich zum Teil mit der Zielgruppe der Arbeitslosen im SGB II (siehe oben).

Zu den Geflüchteten in Berlin mit Arbeitsmarktzugang, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, liegen keine aggregierten und differenzierten soziodemographischen Daten vor. Daher werden bei der nachfolgenden Betrachtung nur die arbeitslosen Geflüchteten im SGB II behandelt.

Mit Datenstand März 2026 befanden sich 26.204 arbeitslose Geflüchtete im Rechtskreis SGB II.¹¹ Die häufigsten Herkunftsländer waren die Ukraine (36 %) gefolgt von Syrien (23 %) und Afghanistan (14 %).

Unter den arbeitslosen Geflüchteten im SGB II sind mit 54 % etwas mehr Männer als Frauen (46 %). Die Geschlechterverteilung ist damit ähnlich zu der aller Arbeitslosen im SGB II. Auffällig ist, dass die Altersstruktur etwas jünger ist als bei allen Arbeitslosen im SGB II und deutlich jünger als bei Personen in öGB. 15 % der Geflüchteten im SGB II sind unter 25 Jahre alt und gehören damit nicht zum Adressatenkreis von Q+. Weitere 73 % sind zwischen 25 und 54 Jahren alt und lediglich 12 % sind 55 Jahre und älter.

Hinsichtlich der Qualifikation liegen nur Daten zu Schul-, nicht aber zu anerkannten Berufsabschlüssen vor. Bei den Schulabschlüssen zeigt sich eine starke Spreizung. 25 % der Personen verfügen über keinen Schulabschluss auf dem Niveau von mindestens der Berufsbildungsreife und weitere 12% haben einen Schulabschluss, der mit der Berufsbildungsreife vergleichbar ist. Demgegenüber stehen 25 %, die einen Schulabschluss auf dem Niveau des Abiturs haben. Mit nur 15 % ist der Anteil derjenigen, die einem Schulabschluss auf dem Niveau des Mittleren Schulabschlusses vorweisen können, relativ gering. Bei einem Fünftel der Personen wurde der Schulabschluss nicht angegeben.

In der Summe lässt sich feststellen, dass unter den arbeitslosen Geflüchteten im SGB II ein relativ großer Anteil ist, der nur über eine geringe schulische Bildung verfügt. Dies verdeutlicht den Bedarf an niedrigschwelliger Qualifizierung. Aus der Fördererfahrung von Q+ ist zudem bekannt, dass ein großer Teil der Geflüchteten – sowohl im SGB II als auch im AsylbLG – nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt und einen Bedarf an ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung hat.

¹¹ Die nachfolgenden Angaben beruhen auf eigenen Berechnungen auf der Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit. Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Personen im Kontext von Fluchtmigration. März 2026.

Für Geflüchtete bietet Q+ die Möglichkeit, bereits frühzeitig und noch unterhalb der Schwelle einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung neue, für den deutschen Arbeitsmarkt relevante Kompetenzen zu erwerben.

Coachees des Berliner JobCoachings (BJC): Zu den Coachees des Berliner JobCoachings zählen Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung sowie Geflüchtete, auf die oben bereits ausführlich eingegangen wurde. Zudem gehört mit Langzeitarbeitslosen im SGB II eine Schnittmenge der oben behandelten Arbeitslosen im SGB II zu den Coachees. Darüber hinaus gehören zu den Coachees auch Personen in Bundesprogrammen mit Beschäftigungs- oder Qualifizierungscharakter (insbesondere freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) sowie Obdachlose, die ihren Lebensmittelpunkt im Land Berlin haben. Die beiden letzteren Personengruppen weisen ebenfalls in Teilen Bedarfe an niedrigschwelliger Qualifizierung auf. Zu Synergien zwischen dem Berliner JobCoaching und Q+ siehe vertiefend unter 6.

Teilnehmende der Maßnahme „Fachkräftesichernde Qualifizierung zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses (FQ MSA)“: Mit dem Instrument FQ MSA werden insbesondere junge Menschen im Alter bis 30 Jahre bei Bildungsträgern auf die Nichtschülerprüfung des Landes Berlin zum Nachholen des Mittleren Schulabschlusses vorbereitet. Zur Teilnahme sind Deutschkenntnisse auf mindestens B1-Niveau erforderlich. Die Kurse von FQ MSA dauern 12 Monate und laufen im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Pro Jahrgang nehmen rund 650 Personen an FQ MSA teil, wobei einige davon den Kurs vorzeitig verlassen.

Der aktuelle FQ MSA-Jahrgang (01.09.2025 – 31.08.2026) umfasst 659 Personen. Das Geschlechterverhältnis unter den Teilnehmenden ist annähernd paritätisch (52 % männlich / 48 % weiblich). Auch wenn sich FQ MSA insbesondere an Teilnehmende bis 30 Jahren richtet, liegt der Altersschwerpunkt deutlich darunter. 95 % der Teilnehmenden sind unter 25 Jahre alt. Personen mit Migrationshintergrund machen 60 % der Teilnehmenden aus.

Für die Teilnehmenden an FQ MSA wurde in der Förderpraxis ein erhöhter Bedarf an begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Grundkompetenzen festgestellt. Diese sollen durch Q+ adressiert werden. Dabei gilt die oben genannte Maßgabe, dass das erfolgreiche Absolvieren von FQ MSA absoluten Vorrang hat vor der Teilnahme an einer ergänzenden Q+-Maßnahme.

3 Förderdesign

3.1 Förderfähige Maßnahmen

3.1.1 Grundsätze

Für die in Q+ angebotenen Kurse gelten folgende Grundsätze:

- **Freiwillige Teilnahme:** Die Teilnahme an Q+ erfolgt freiwillig und ist nicht sanktionsbewährt. Dadurch wird eine höhere Lernmotivation gewährleistet.
- **Niedrigschwelligkeit:** Die Kurse setzen keine oder wenige Vorkenntnisse voraus. Sie müssen durch ihre didaktische Ausgestaltung vor allem für bildungsferne und ggf. gering literalisierte Menschen ansprechend sein.
- **Beschäftigungsbezug:** Die Kursinhalte haben einen Beschäftigungsbezug. Die im Rahmen von Q+ durchgeführten Maßnahmen fördern Kompetenzen, die für eine nachhaltige Integration in Arbeit notwendig sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die einzelnen Bereiche der Grundkompetenzen.
- **Geeignete Lehrmethoden:** Es sollen pädagogische und didaktische Methoden eingesetzt werden, die den Zielgruppen gerecht werden. Dies schließt eine Methodik zur Gruppen- und Vertrauensbildung ein. Die angewandte Methodik muss im Förderantrag begründet werden.
- **Empowerment:** Die Teilnehmenden sollen aktiv einbezogen und befähigt werden. Dies kann auch die Unterrichtsgestaltung und die Auswahl inhaltlicher Schwerpunkte im Kurs betreffen.
- **Steigerung der Lernmotivation:** Die Teilnahme soll die Lernmotivation steigern und zur Absolvierung weiterer substanziellerer Qualifizierungen anregen. Dazu gehört auch, dass bei der Vermittlung von Lehrinhalten auf die lebensweltlichen Bezüge der Teilnehmenden eingegangen wird.
- **Diversität:** Die Lehrkräfte haben über ein hohes Maß an Diversitätskompetenz zu verfügen. Die Q+-Kurse haben diesbezüglich diskriminierungsfrei, inklusiv und barrierefrei zugänglich zu sein.

3.1.2 Rahmenbedingungen

Weiterhin gelten folgende Rahmenbedingungen für Q+-Kurse:

- **Präsenzunterricht:** Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern genügend digitale Endgeräte verfügbar und hinreichende Kenntnisse zu deren Bedienung vorhanden sind, ist auch die Durchführung als hybride Lehrveranstaltung möglich.
- **Räumliche und technische Ausstattung:** Der Träger muss über eine für den jeweiligen Kursinhalt angemessene räumliche und technische Ausstattung verfügen. Dies schließt bei handwerklichen und fachpraktischen Kursen z. B. Werkzeuge und -räume ein. Alle Träger müssen über die notwendige digitale Infrastruktur verfügen, um digitale Grundkompetenzen als Querschnittsthema gemäß dem Kurskonzept zu vermitteln (siehe unter 3.1.3.).

- **Teilnehmendenzahl:** Die Höchstteilnehmendenzahl je Kurs liegt bei maximal 15 Personen. Dadurch ist gewährleistet, dass auf individuelle Bedürfnisse und Lernschwierigkeiten eingegangen werden kann.
- **Betreuungsverhältnis:** Aus der Höchstteilnehmendenzahl ergibt sich ein Betreuungsverhältnis von einer dozierenden Person für maximal 15 Teilnehmende.
- **Kursdauer:** Die Kursdauer beträgt maximal zwölf Monate. Der Unterricht kann sowohl bei geringem wöchentlichen Stundenvolumen über einen langen Zeitraum gestreckt als auch als Blockunterricht umgesetzt werden. Die gewählte Unterrichtsform ist im Antrag zu begründen. Haushaltsjahresübergreifende Kurse können nur im Rahmen verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden. Details hierzu werden in den IBVs mitgeteilt.
- **Stundenvolumen:** Für das Stundenvolumen besteht keine Vorgabe. Es ist so zu wählen, dass die Niedrigschwelligkeit der Kurse gewahrt bleibt und muss im Antrag begründet werden.
- **Kurszusammensetzung:** Die einzelnen Kurse können als
 - a) gemischte Kurse mit Teilnehmenden aus ögB, Arbeitslosen im SGB II, Personen mit Fluchthintergrund und Coachees aus dem BJC oder
 - b) speziell für eine der unter a) genannten Zielgruppen zugeschnittene Kurse angeboten werden.
 - c) Für Teilnehmende aus FQ MSA sind ausschließlich Kurse vorgesehen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind.
- **Qualifizierte Teilnahmebescheinigung:** Für die Kursteilnahme wird eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt, aus der Dauer und Inhalte des Kurses hervorgehen (siehe Muster in Anlage 1). Eine Abschlussprüfung findet in der Regel nicht statt.

3.1.3 Kursinhalte

Mit Q+ werden berufsfachliche Inhalte sowie beruflich relevante Grundkompetenzen vermittelt. Das Niveau der Kurse orientiert sich an Niveau 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens.¹² Dieses umfasst Kompetenzen „zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.“¹³

Die förderfähigen Kursinhalte in Q+ umfassen **zwei unterschiedliche Themenfelder**:

- **berufsfachliche Inhalte** sowie
- **beruflich relevante Grundkompetenzen.**

Beiden Themenfeldern sind unterschiedliche **inhaltliche Schwerpunkte** zugeordnet.

Unter das **Themenfeld berufsfachliche Inhalte** fallen als inhaltliche Schwerpunkte die berufsfachlichen Kompetenzen unterschiedlicher Berufsfelder.

¹² Durch die Teilnahme an Q+ kann kein Abschluss erworben werden, der dem Niveau 2 des DQR entspricht. Niveau 2 des DQR dient hier ausschließlich der Orientierung hinsichtlich des Niveaus und der Anforderungen der Kurse von Q+.

¹³ Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: [DQR Niveau 2](#). Zugriff: 20.12.2024.

Das **Themenfeld beruflich relevante Grundkompetenzen** ist unterteilt in zwei inhaltliche Schwerpunkte: Digitale Grundkompetenzen und gesundheitliche Grundkompetenzen.

Jeder Kurs in Q+ muss einen inhaltlichen Schwerpunkt haben, d. h. es müssen entweder berufsfachliche Kompetenzen eines bestimmten Berufsfeldes vermittelt werden oder es muss einer der zwei inhaltlichen Schwerpunkte aus dem Themenfeld beruflich relevanter Grundkompetenzen gelehrt werden. Das Themenfeld beruflich relevante Grundkompetenzen kann folglich nicht in der Gesamtheit als Schwerpunkt gewählt werden. Es ist hier eine weitere Konkretisierung notwendig. Der inhaltliche Schwerpunkt muss sich im Titel des Kurses widerspiegeln.

Als **Querschnittsthemen** müssen in allen Kursen von Q+ personale, soziale und digitale Grundkompetenzen vermittelt werden. Digitale Grundkompetenzen können folglich **entweder** als eigener inhaltlicher Schwerpunkt vermittelt werden **oder** als Querschnittsthema im Rahmen eines anderen inhaltlichen Schwerpunktes mit abgedeckt werden.

Die folgende Tabelle fasst die **drei möglichen inhaltlichen Schwerpunkte mit den jeweiligen verpflichtenden Querschnittsthemen zusammen**:

Tabelle: Drei inhaltliche Schwerpunkte von Q+

Index	Themenfeld	Inhaltlicher Schwerpunkt	Verpflichtende Querschnittsthemen
1.	Berufsfachliche Inhalte	Berufsfachliche Kompetenzen eines Berufsfeldes	Personale, soziale und digitale Grundkompetenzen
2.	Beruflich relevante Grundkompetenzen	Digitale Grundkompetenzen	Personale und soziale Grundkompetenzen
3.	Beruflich relevante Grundkompetenzen	Gesundheitliche Grundkompetenzen	Personale, soziale und digitale Grundkompetenzen

Im Folgenden werden die **zwei Themenfelder und die insgesamt drei möglichen inhaltlichen Schwerpunkte vertiefend vorgestellt**. Unter jedem der drei inhaltlichen Schwerpunkte werden umfangreiche Beispiele angegeben, die der Orientierung dienen. Die Beispiele sind nicht als verpflichtendes Curriculum der einzelnen Schwerpunkte zu verstehen. Vielmehr soll der konkrete Kursinhalt anhand der Bedarfe potentieller Teilnehmender zusammengestellt werden.

Themenfeld: Berufsfachliche Inhalte

- Inhaltlicher Schwerpunkt 1: Berufsfachliche Kompetenzen eines spezifischen Berufsfeldes

Vermittelt werden berufsfachliche Kompetenzen zu einem spezifischen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Ausbildungsberuf/Berufsfeld. Die Inhalte sollen niedrigschwellig vermittelt werden. Bei der Konzeption der Kurse soll die Bildungszielplanung der Berliner Arbeitsagenturen und Jobcenter, das Arbeitsmarktmonitoring der BA sowie der Fachkräftemonitor der IHK berücksichtigt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass nur am Arbeitsmarkt nachgefragte berufsfachliche Kompetenzen erworben werden. Aktuell umfasst dies u.a. folgende Berufsfelder:

- Handwerk,
- Erziehung,
- Pflege,
- Hauswirtschaft,
- Hotel- und Gaststättengewerbe, Speisenzubereitung,
- Garten- und Landschaftsbau,
- Hoch- und Tiefbau,
- Einzelhandel,
- Lagerwirtschaft, Post und Zustellung, Güterumschlag,
- Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe,
- Büro und Verwaltung,
- Reinigung,
- Kundendienst.

Themenfeld: Beruflich relevante Grundkompetenzen

Kurse, die speziell das Themenfeld beruflich relevanter Grundkompetenzen zum Gegenstand haben, müssen einen der folgenden inhaltlichen Schwerpunkte haben.

- Inhaltlicher Schwerpunkt 2: Digitale Grundkompetenzen:

Die Lehrinhalte der digitalen Grundkompetenzen orientieren sich am Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen.¹⁴ Dieser unterscheidet zwischen fünf Kompetenzbereichen. Im Folgenden werden diese mit beispielhaften Lehrinhalten für Q+ vorgestellt.

- Kompetenzbereich 1: Informations- und Datenkompetenz, z. B.:
 - Recherche und Filterung von Daten, Informationen und digitalen Inhalten (z. B. Verwendung von Internetbrowsern und Suchmaschinen, Jobsuche in Online-Stellenbörsen),
 - Kompetenz zur Bewertung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Daten- und Informationsquellen und ihrer digitalen Daten,

¹⁴ Vgl. Europäische Kommission: DigComp 2.2: The Digital Competence Framework for Citizens. Luxemburg: Publications Office of the European Union. Luxemburg 2022.

- Verständnis, wie und wo Daten, Informationen und Inhalte in digitalen Umgebungen auf einfache Weise organisiert, gespeichert und abgerufen werden können (z. B. Ablage im Laufwerk, Kopie auf externe Speichermedien wie USB-Sticks).
- Kompetenzbereich 2: Kommunikations- und Kooperationskompetenz, z. B.:
 - Interaktion mittels digitaler Technologien (z. B. E-Mail, Videokonferenzsysteme, Chats, digitale Bewerbungsverfahren),
 - Fähigkeit, digitale Inhalte mit anderen zu teilen (z. B. über Cloud-Lösungen),
 - Gesellschaftliche Teilhabe durch digitale Technologien (insbesondere digitale Verwaltung),
 - Netiquette (Beherrschung von Verhaltensnormen bei der Verwendung digitaler Technologien und bei digitaler Interaktion),
 - Verwaltung der eigenen digitalen Identität, Umgang mit persönlichen Daten im Internet.
- Kompetenzbereich 3: Erstellung digitaler Inhalte, z. B.:
 - Entwicklung von digitalen Inhalten (insbesondere Verwendung von geläufiger Bürosoftware, z. B. MS Office, Adobe Acrobat, Erstellung digitaler Bewerbungsunterlagen).
- Kompetenzbereich 4: Sicherheit, z. B.:
 - Schutz von Geräten (u.a. Passwortvergabe, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Antiviren-Software),
 - Schutz von persönlichen Daten und Privatsphäre (Wissen darüber, welche persönlichen Daten durch die Nutzung von Internetbrowsern und Apps sowie durch den Besuch von Websites erhoben und gespeichert werden können, welche Folgen das für die Nutzenden haben kann und wie der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten widersprochen oder diese eingeschränkt werden können),
 - Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden bei der Nutzung digitaler Technologien.
- Kompetenzbereich 5: Problemlösung, z. B.:
 - Fähigkeit, einfache technische Probleme bei der Bedienung digitaler Endgeräte und der Nutzung von Software zu lösen (z. B. Inbetriebnahme eines digitalen Endgeräts (Smartphone, PC, Tablet, etc.), Zurechtfinden auf einer Benutzeroberfläche, Installation eines Programms/einer App, Vorgehensweise, wenn ein Programm nicht mehr reagiert, Herstellung einer Internetverbindung, Einrichten eines Headsets / einer Webcam),
 - Fähigkeit zur Verwendung von technischen Lösungen für einfache Anforderungen (z. B. Verwendung von Software zur Übersetzung von Texten aus Fremdsprachen, E-Banking, Nutzung von Onlinehandel),
 - kreativer Gebrauch von digitaler Technologie (z. B. Bearbeitung eines Fotos, Erstellung einer Präsentation),
 - Fähigkeit, eigene digitale Kompetenzlücken sowie Qualifizierungsmöglichkeiten zu identifizieren.

- **Inhaltlicher Schwerpunkt 3: Gesundheitliche Grundkompetenzen:**

Zielsetzung dieses inhaltlichen Schwerpunktes ist die Gesundheitsförderung als Grundlage für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt von insbesondere älteren Personen oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Zu den Lehrinhalten gehören z. B.:

- Gesundheitliche Prävention,
- Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen im Alltag und Berufsleben,
- gesunde Lebensweise (Ernährung, sportliche Betätigung, Umgang mit Suchtmitteln, etc.),
- Informationen zum Gesundheitssystem und Empowerment zur selbstbestimmten und informierten Nutzung von Gesundheits- und Behandlungsangeboten,
- Stärkung zum Umgang mit Beratungsangeboten und Krankenkassen (Formulare, Anträge, Mitwirkungspflichten).

Querschnittsthemen

Neben den oben genannten inhaltlichen Schwerpunkten werden in allen Q+-Kursen Querschnittsthemen vermittelt. Diese umfassen im Einzelnen:

- **Querschnittsthema digitale Grundkompetenzen**

In allen Q+-Kursen, in denen der inhaltliche Schwerpunkt nicht auf digitalen Grundkompetenzen liegt, sind diese als Querschnittsthema zu verankern. Dabei müssen konkrete Bezüge zum inhaltlichen Schwerpunkt des Kurses hergestellt werden. Diese können folgende Aspekte umfassen:

- Bedeutung und Dimensionen der Digitalisierung im Hinblick auf den inhaltlichen Kursschwerpunkt,
- für den inhaltlichen Kursschwerpunkt wesentliche digitale Grundkompetenzen,
- digitale Angebote zur Vertiefung des inhaltlichen Kursschwerpunkts.

In den Kursen müssen nicht alle drei genannten Verknüpfungsmöglichkeiten vollumfänglich Anwendung finden. Welche im Einzelnen didaktisch sinnvoll sind und worauf der Fokus liegt, ist abhängig vom konkreten Unterrichtsinhalt des inhaltlichen Schwerpunkts und den Bedarfen der Teilnehmenden.

Folgende Beispiele dienen der Veranschaulichung:

- Kurse mit Schwerpunkt auf berufsfachlichen Kompetenzen (inhaltlicher Schwerpunkt 1): In einem Kurs zum Berufsfeld der Kranken-/Altenpflege sollte z. B. auch verdeutlicht werden, dass im Gesundheitssystem die digitale Dokumentation von Arbeitsprozessen zunimmt. Passend dazu könnte der Umgang mit einem PC oder Tablet gelehrt werden. Zudem könnten Lernapps oder einschlägige Lernressourcen im Internet zur Vertiefung der berufsfachlichen Inhalte in die Unterrichtsgestaltung einbezogen werden.
- Kurse mit Schwerpunkt auf gesundheitlichen Grundkompetenzen (inhaltlicher Schwerpunkt 3): In Kursen mit Schwerpunkt auf gesundheitlichen Grundkompetenzen sollten digitale Grundkompetenzen vermittelt werden, die für die selbstbestimmte Nutzung von gesundheitsförderlichen (Behandlungs-)Angeboten notwendig sind. Dies kann zum Beispiel

dem Umgang mit Apps von Krankenkassen, die elektronische Patientenakte oder die Beherrschung von Videokonferenzsystemen zur Teilnahme an Videosprechstunden umfassen. Weiterhin könnte vermittelt werden, wie die Teilnehmenden Informationen zum Gesundheitssystem, z. B. zu Facharztpraxen in Wohnortnähe, im Internet recherchieren können.

- **Querschnittsthema personale Grundkompetenzen:**

Unabhängig vom inhaltlichen Schwerpunkt der Kurse müssen die für die Arbeitswelt und weitere Qualifizierungen essenziellen personalen Grundkompetenzen gefördert werden. Dazu zählen:

- Motivation und Eigeninitiative,
- Lern- und Konzentrationsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit,
- Problemlösungskompetenz,
- Stressresistenz,
- Flexibilität,
- Frustrationstoleranz.

Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen werden hier nicht zu den personalen Grundkompetenzen gezählt. Diese Kompetenzbereiche sind nicht Gegenstand der Lehrinhalte von Q+.

- **Querschnittsthema soziale Grundkompetenzen:**

Ebenfalls unabhängig vom inhaltlichen Schwerpunkt der Kurse sind die für die Arbeitswelt relevanten sozialen Grundkompetenzen zu fördern. Dazu gehören:

- Teamfähigkeit,
- Kompromissbereitschaft,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Kritikfähigkeit,
- Toleranz und interkulturelle Kompetenz.

Sprachförderung

Im Rahmen von IBVs kann seitens der Fachstelle verfügt werden, dass in die Kurse von Q+ optional eine ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung integriert werden kann. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- **Deutschsprachförderung nur fakultativ:**

Die ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung ist kein obligatorischer Bestandteil aller Q+-Kurse. D. h. es können stets auch Kurse ohne ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung bewilligt werden.

- **Ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung abgestimmt auf den Fachunterricht:**
Die Deutschsprachförderung muss berufsbezogen sein. Die Vermittlung überwiegend allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse ist ausgeschlossen. Zudem ist die berufsbezogene Deutschsprachförderung nur in Ergänzung zum Fachunterricht möglich, d. h. es können keine reinen Berufssprachkurse angeboten werden. Dabei soll der Sprachunterricht auf die im Fachunterricht vermittelten Lehrinhalte abgestimmt sein.
- **Sprachsensibler Fachunterricht:**
In Kursen mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung muss der Fachunterricht, d. h. der inhaltliche Schwerpunkt des Kurses (siehe oben) sprachsensibel unterrichtet werden.
- **Konkretisierung im Rahmen der IBV:**
Im Rahmen der IBV werden konkretisierende Regelungen zur ergänzenden, berufsbezogenen Deutschsprachförderung getroffen. Dies betrifft insbesondere:
 - Sprachliches Einstiegs- und Zielniveau
 - Umfang der Unterrichtseinheiten
 - Unterrichtsinhalte

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bildungsträger, Träger der überbetrieblichen Ausbildung und Beschäftigungsträger, die eine Qualifizierung selbst durchführen können.

3.3 Art und Höhe der Förderung

3.3.1 Standardeinheitskosten

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage von Standardeinheitskosten. Dazu wird ein fester Fördersatz je nachgewiesener Teilnehmendenstunde erstattet. Der geltende Fördersatz wird im Rahmen von IBVs verkündet. Mit ärztlichem Attest oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegte krankheitsbedingte Fehlzeiten gelten als entschuldigt und können erstattet werden.

Frei gewordene Kursplätze können nachbesetzt werden, solange noch mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten ausstehen. Danach ist keine Nachbesetzung mehr möglich.

Um die Zahlung zu Marktpreisen sicherzustellen, wird der Fördersatz in regelmäßigen Abständen überprüft. Dazu wird ein zweistufiges IBV inklusive Markterkundung oder ein anderes nachvollziehbares Berechnungsverfahren unter Verwendung statistischer Daten angewandt.

3.3.2 Malus-Regelung

Die Finanzierung der Q+-Kurse auf der Grundlage eines festen Fördersatzes je nachgewiesener Teilnehmendenstunde kann dazu führen, dass Kurse bei Teilnahmeabbrüchen oder hohen unentschuldigten Fehlzeiten nicht kostendeckend finanziert werden. Unabhängig von den tatsächlich realisierten und erstatteten Teilnehmendenstunden entstehen auf der Seite der umsetzenden Träger Ausgaben für Lehrpersonal, Unterrichtsmaterialien, usw.

Das Risiko einer nicht kostendeckenden Finanzierung ist nicht unerheblich, da große Teile der Zielgruppen von Q+ mit gesundheitlichen oder psycho-sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, die zu Teilnahmeabbrüchen oder zu teilweise unentschuldigten Fehlzeiten führen können. Um das finanzielle Risiko zu mindern, findet eine Malus-Regelung Anwendung.

Die Malus-Regelung umfasst folgende Eckpunkte:

- **Minderrealisierung ohne Zuwendungskürzung:** Bis zum Schwellenwert von 10% Minderrealisierung der umgesetzten gegenüber den geplanten Teilnehmendenstunden erhalten Zuwendungsempfänger dennoch den vollständigen Zuwendungsbetrag (siehe Beispiel 1 unten).
- **Minderrealisierung mit Zuwendungskürzung:** Ab Überschreiten des Schwellenwertes, d. h. bei über 10% Minderrealisierung, erfolgt eine Kürzung der Zuwendung proportional zu dem Anteil, um den der Schwellenwert überschritten wird (siehe Beispiel 2 unten).

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Wirkungsweise der Malus-Regelung:

Beispiel 1: Minderrealisierung ohne Zuwendungskürzung: Ein Kurs mit 15 geplanten Teilnehmenden und einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten wird bewilligt. Dies entspricht 1.500 geplanten Teilnehmendenstunden. Zwei Kursplätze sind nach der Hälfte der Unterrichtseinheiten unbesetzt, weil Teilnehmende den Kurs frühzeitig verlassen. Damit würden in Summe 100 der geplanten Teilnehmendenstunden nicht realisiert. Dies entspräche einer Minderrealisierung von rund 6,7 % der geplanten Teilnehmendenstunden. Da die Minderrealisierung nicht oberhalb des Schwellenwertes von 10% liegt, erfolgt keine Kürzung der bewilligten Zuwendungssumme.

Beispiel 2: Minderrealisierung mit Zuwendungskürzung: Auch hier wird ein Kurs mit 15 geplanten Teilnehmenden und einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten bewilligt. 4 Kursplätze sind nach der Hälfte der Unterrichtseinheiten unbesetzt, weil Teilnehmende den Kurs frühzeitig verlassen. Im Ergebnis würden nur 1.300 der beantragten 1.500 Teilnehmendenstunden umgesetzt. Dies entspräche einer Minderrealisierung von rund 13,3 %. Der Schwellenwert von 10 % wäre um rund 3,3 % überschritten. Die bewilligte Zuwendung würde um rund 3,3 % gekürzt.

Um Mitnahmeeffekte bei der Malus-Regelung zu verhindern, müssen Träger bei der Antragstellung sehr genau darstellen und begründen, dass die avisierten Teilnehmendenstunden realistisch sind. Dadurch soll vermieden werden, dass überhöhte Planungen in Kombination mit einer Minderrealisierung unterhalb des Schwellenwertes zu überhöhten Auszahlungen führen.

3.4 Entgeltzahlung nach Landesmindestlohn

Gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz darf das Land Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur vergeben, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes zu zahlen. Geförderte Träger sind daher verpflichtet, alle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens nach Landesmindestlohn zu bezahlen. Dies gilt auch für öffentlich geförderte Arbeitnehmende, nicht jedoch für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten, da bei Letzteren kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts geschlossen wird.

In den Nebenbestimmungen des bewilligten Bescheids ist die Einhaltung des Landesmindestlohns zur Auflage zu machen und durch den Zuwendungsempfangenden mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Prüfung der Einhaltung nach § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz für die beim Zuwendungsempfangenden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt mittels einer durch den Zuwendungsempfangenden auszufüllenden und zu unterzeichnenden Eigenerklärung (siehe Anlage 2). Auf der Grundlage der Eigenerklärungen wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Ferner können durch das Fachreferat Stichprobenprüfungen der Vergütungssysteme anhand von Belegen veranlasst werden.

Neben der Einhaltung des Landesmindestlohns sind Zuwendungsempfangende dazu verpflichtet, für sie geltende Branchenmindestlöhne einzuhalten.

4 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

4.1 Qualitätssicherung

4.1.1 Anforderungen an das Lehrpersonal

4.1.1.1 Allgemeine Anforderungen

Das eingesetzte Lehrpersonal muss über die notwendigen didaktischen und pädagogischen Kompetenzen zur zielgruppengerechten Unterrichtung der jeweiligen Kursinhalte verfügen.

Dies umfasst insbesondere:

- Grundlagen des Lernens,
- Sichern von Lernerfolgen,
- Umgang mit der Zielgruppe,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung).

Zudem wird Berufserfahrung in der Arbeit mit den Zielgruppen vorausgesetzt. Bei der Auswahl des Lehrpersonals sollte neben fachlichen auch auf soziale Kompetenzen (z.B. Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber den Zielgruppen sowie über Diversitätskompetenz verfügen.

4.1.1.2 Spezifische Anforderungen an das Fachlehrpersonal

Das Fachlehrpersonal, dass den inhaltlichen Schwerpunkt des Kurses (siehe unter 3.1.3) unterrichtet, muss darüber hinaus über einen für die zu unterrichtenden Kursinhalte einschlägigen Berufsabschluss verfügen. Hierzu zählen ein Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder ein Studienabschluss.

4.1.1.3 Spezifische Anforderungen an das Sprachlehrpersonal

Die Fachstelle kann im Rahmen einzelner IBVs auch Kurse mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung zulassen (siehe unter 3.1.3). An das Sprachlehrpersonal dieser Kurse werden die gleichen Qualifikationsanforderungen gestellt, die auch für die Zulassung als Lehrkraft für Integrationskurse gelten (vgl. § 15 Abs. 1 IntV). Dabei werden die Anforderungen in der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten, aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt¹⁵.

4.1.2 Qualitätsmanagementsystem

Q+ können nur Träger umsetzen, die über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach AZAV) verfügen. Im Rahmen des IBVs ist ein Nachweis dafür einzureichen.

4.1.3 Einhaltung der Grundsätze und Rahmenbedingungen

Die Einhaltung der unter 3.1.1 beschriebenen Grundsätze und der unter 3.1.2 aufgeführten Rahmenbedingungen durch die Projektträger wird durch den arbeitsmarktpolitischen Dienstleister, wenn notwendig unter Hinzuziehung der Fachstelle, überprüft. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der mit den Förderanträgen einzureichenden Dokumente (insbesondere das Projektkonzept) sowie durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Kurse.

4.1.4 Monitoring und Steuerung

Zur zielgerichteten Steuerung des Instruments wird ein kontinuierliches Monitoring betrieben. Das Monitoring umfasst die Erhebung der sozioökonomischen Daten der Teilnehmenden, die Messung der individuellen Kompetenzentwicklung sowie die Erhebung der Zufriedenheit mit den Kursen und deren beruflichen Nutzen. Die erhobenen Daten werden neben der Instrumentensteuerung auch zur indikatorenbasierten Erfolgskontrolle verwendet (siehe unter 4.1.5).

Die zu erfassenden sozioökonomischen Daten der Teilnehmenden sind:

- Geschlecht,
- Alter,
- Zielgruppenzugehörigkeit (gem. Kapitel 2.2).

Die Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden wird verpflichtend durch die Dozierenden oder das Betreuungspersonal in Zusammenarbeit mit den Dozierenden erfasst. Jeweils zu Beginn sowie zum Ende des Kurses werden die Kompetenzen der Teilnehmenden eingeschätzt. Es werden dann die Differenzen zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten ermittelt, wobei Kompetenzsteigerungen

¹⁵ Die Qualifikationsanforderungen für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen sind auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/LehrFachkraefte/ZulassungIntegrationskurse/zulassung-integrationskurse-node.html>

als positive Differenzen der Erhebung bei Kursende gegenüber dem Kursbeginn ausgedrückt werden. Die Grundgesamtheit für die Kompetenzentwicklungsmessung setzt sich dementsprechend aus allen Teilnehmenden zusammen, die von Kursanfang bis Kursende teilgenommen haben. Da die Projektträger zur Erhebung dieser Daten verpflichtet sind und die Daten durch das Personal erhoben werden, sind fehlende Angaben nahezu ausgeschlossen. Sämtliche Erhebungsbögen sind durch das ausfüllende Personal zu unterzeichnen. Die Werte aller Teilnehmenden werden auf der Ebene des Kurses aggregiert. Die Kompetenzmessung umfasst den inhaltlichen Schwerpunkt des Kurses sowie die Querschnittsthemen.

In Abhängigkeit von den Kursinhalten wird die **Kompetenzentwicklung** in folgenden Bereichen gemessen:

- Berufsfachliche Kompetenzen,
- digitale Grundkompetenzen,
- gesundheitliche Grundkompetenzen,
- deutsches Sprachniveau.

Bei Q+-Kursen mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung kann die Kompetenzerhebung zusätzlich durch die Teilnahme an einer Prüfung zum Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikats im Anschluss an die Kursteilnahme erfolgen. Die Absolvierung solcher Zertifikatsprüfungen hängt davon ab, dass entsprechende Prüfungen in Berlin angeboten werden, und dass die Teilnehmenden an Q+ über die Eignung und das Interesse zur Prüfungsteilnahme verfügen. Sofern die Prüfungen absolviert werden, wird zusätzlich das Bestehen/Nichtbestehen erfasst. Detaillierte Regelungen hierzu werden im Rahmen der einzelnen IBVs getroffen.

Darüber hinaus wird die **Kompetenzentwicklung** in folgenden **Querschnittsthemen** gemessen:

- Digitale Grundkompetenzen (sofern kein Schwerpunkt),
- personale Grundkompetenzen,
- soziale Grundkompetenzen.

Details lassen sich dem Erhebungsbogen in der Anlage 3 sowie dem Bogen zur Aggregation der Daten in Anlage 4 entnehmen.

Neben der Kompetenzentwicklung wird auch die **Zufriedenheit der Teilnehmenden** mit dem Kurs erhoben (siehe hierzu den Erhebungsbogen in der Anlage 5 sowie den Auswertungsbogen in Anlage 6). Dazu werden alle Teilnehmenden bei Kursende um Einschätzung zu folgenden Aspekten gebeten:

- Zufriedenheit mit der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme, ausgedrückt in Schulnoten,
- Einschätzung des Wissenszuwachs durch die Teilnahme, ausgedrückt in Schulnoten
- Bewertung des Nutzens der Qualifizierung für die eigene berufliche Eingliederung, ausgedrückt in Schulnoten.

Die Erhebungsbögen werden durch die Teilnehmenden persönlich ausgefüllt. Auch diese Werte werden aggregiert für den Kurs zusammengefasst berichtet. Die Grundgesamtheit für die Erhebung setzt sich aus allen Teilnehmenden zusammen, d.h. auch aus vorzeitig ausgeschiedenen Teilnehmenden. Die Rücklaufquote hängt bei dieser Erhebung von der Antwortbereitschaft der

Teilnehmenden und – im Falle vorzeitigen Ausscheidens – von ihrer Erreichbarkeit ab. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten ist eine Rücklaufquote von mindestens 90% realistisch.

4.1.5 Erfolgskontrolle anhand von Indikatoren

Jeweils zu Beginn eines neuen Jahres wird überprüft, ob und wie gut das mit dem Instrument verfolgte Ziel im zurückliegenden Haushaltsjahr erreicht wurde. Das Ziel besteht in der Steigerung berufsfachlicher Kompetenzen und beruflich relevanter Grundkompetenzen (siehe unter 2.1.).

Zur Operationalisierung werden folgende Indikatoren herangezogen.

- **Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmenteilnahmen**
 - Eine Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten absolviert wurden. Mit ärztlichem Attest oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegte krankheitsbedingte Fehlzeiten gelten als entschuldigt und sind unschädlich.
 - Zielwert: 90%
- **Entwicklung des Zuwachses an Kompetenzen**
 - Operationalisiert durch ein Set an Indikatoren in Abhängigkeit vom inhaltlichen Kursschwerpunkt (siehe unter 4.1.4 sowie in Anlage 3)
 - Zielwert: Die Fachstelle behält es sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt einen oder mehrere Zielwerte zu definieren.
- **Zufriedenheit mit den Maßnahmen**
 - Zielwert: **Note 2** oder besser als Durchschnittswert

4.2 Weiterentwicklung

Die angebotenen Kursinhalte von Q+ werden stetig weiterentwickelt, um den Bedarfen des Arbeitsmarktes und den Interessen der Zielgruppen zu entsprechen. Bei der Weiterentwicklung werden seitens der Fachstelle bei Bedarf weitere relevante Stakeholder einbezogen, u. a. der arbeitsmarktpolitische Dienstleister, die umsetzenden Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, die Berliner Jobcenter und Agenturen für Arbeit sowie das Berliner JobCoaching.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Im Zentrum der Öffentlichkeitsarbeit steht der Kursplan. Dieser wird durch den arbeitsmarktpolitischen Dienstleister erstellt und auf dessen Website veröffentlicht. Der Kursplan wird regelmäßig aktualisiert, sodass in Zukunft angebotene Kurse mit hinreichend Vorlauf angekündigt werden, um Maßnahmenteilnahmen durch Interessierte und Multiplikatoren einzuplanen (siehe hierzu unter 6.). Zudem werden die Belegungsstände der einzelnen Kurse regelmäßig aktualisiert und sind öffentlich einsehbar. Die Kurse werden außerdem nach Möglichkeit in der Weiterbildungsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit „Mein NOW“ durch die Projektträger veröffentlicht.

Von antragstellenden Trägern wird das Vorhandensein geeigneter Kommunikationskanäle zur adressatengerechten Ansprache von potentiellen Teilnehmenden erwartet. Die avisierten Ansprache- und Akquisewege müssen im Förderantrag dargelegt werden.

6 Schnittstellen für Synergien und Kooperationen

- Synergien mit dem Berliner JobCoaching (BJC)

Das Berliner JobCoaching unterstützt Menschen durch begleitendes Coaching und Qualifizierungsberatung bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt, wobei die Zielgruppen weitgehend identisch sind mit denen von Q+. Das macht die Jobcoaches zu wichtigen Multiplikator/innen für das Förderinstrument. Sie können auf der Grundlage der jeweils individuellen Qualifizierungsbedarfe ihrer Coachees fundiert entscheiden, ob eine Teilnahme an Q+ eine zielführende Unterstützung zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt bietet und bei Bedarf in die Kurse vermitteln (für die Abgrenzung zum Qualifizierungsbudget siehe unter 7.). Dadurch werden die Handlungsmöglichkeiten der Jobcoaches erweitert und die Zielgruppen von Q+ adressatengerecht erreicht. Die Jobcoaches werden regelmäßig durch den arbeitsmarktpolitischen Dienstleister über den Kursplan von Q+ informiert.

- Synergien mit der Ergänzungsförderung des Landes zu den §§ 16e und 16i SGB II

Wegen der unter 1.2.1. beschriebenen rückläufigen Förderfallzahlen in öGB ist es umso wichtiger, die verbleibenden Teilnehmenden mit dem Angebot von Q+ zu erreichen. Dazu wird im Bereich der Ergänzungsförderung zu den §§ 16e und 16i SGB II darauf hingewirkt, die öGB besser mit den individuellen Qualifizierungserfordernissen der Arbeitnehmenden zu harmonisieren. Arbeitgebende, die eine Ergänzungsförderung erhalten, werden durch den arbeitsmarktpolitischen Dienstleister regelmäßig über den Kursplan von Q+ informiert. Sie werden dazu angehalten, die Informationen an die bei ihnen gefördert Beschäftigten weiterzugeben und sie für eine Teilnahme freizustellen. Durch die begleitende Qualifizierung wird die Wirksamkeit der ergänzend geförderten öGB im Hinblick auf den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt gesteigert.

- Synergien mit FQ MSA

Im Rahmen von FQ MSA werden zwar auch digitale Kompetenzen vermittelt, allerdings kann dies wegen der vielen weiteren Lehrinhalte nicht immer im hinreichenden Ausmaß geschehen. Ergänzende und begleitende Q+-Kurse können hier aushelfen.

- Zusammenarbeit mit den Berliner Agenturen für Arbeit und Jobcentern

Als wichtige Multiplikatoren für das Förderinstrument werden die Berliner Agenturen für Arbeit und die Jobcenter regelmäßig über das Förderangebot von Q+ und den Kursplan informiert. Dies trägt dazu bei, das Angebot in der Breite bei den Zielgruppen bekannt zu machen und Teilnehmende zu akquirieren. Zudem werden die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter bei der Weiterentwicklung der Kursinhalte einbezogen (siehe auch unter 4.2.).

7 Abgrenzung zu anderen Förderangeboten

Q+ schließt bestehende Förderlücken bei der Bildungs- und Weiterbildungsförderung in Berlin. Im Folgenden sind die wesentlichen Abgrenzungskriterien zusammengefasst.

- **Abgrenzung zur Förderung von beruflichen Weiterbildungen (FbW) nach dem SGB III:**
 - **Zielgruppe:** Zu den Zielgruppen von Q+ gehören auch Personen, die nicht mit einer FbW gefördert werden können, insbesondere Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang im AsylbLG (siehe unter 2.2).
 - **Niedrigschwelligkeit:** Q+ setzt weniger Vorkenntnisse voraus als die meisten Förderungen von beruflichen Weiterbildungen nach dem SGB III. Die Unterrichtsgestaltung zeichnet sich durch eine für gering qualifizierte Zielgruppen angemessene Didaktik aus. Eine Zuweisung durch ein Berliner Jobcenter ist für die Teilnahme nicht notwendig.
 - **Stundenvolumen:** Q+-Kurse haben ein kleineres Stundenvolumen als die meisten Maßnahmen der Regelförderung.
 - **Berufsübergreifende Lehrinhalte:** In Q+-Kursen können neben berufsfachlichen Inhalten auch berufsübergreifende Grundkompetenzen (digitale Grundkompetenzen, gesundheitliche Grundkompetenzen) vermittelt werden. Solche Inhalte werden empirisch in Berlin nicht in ausreichendem Umfang als FbW angeboten.
 - **Ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung:** Im Rahmen einzelner IBVs können auch Q+-Kurse mit ergänzender berufsbezogener Deutschsprachförderung zugelassen werden. Bei FbW bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Deutschsprachförderung.
- **Abgrenzung zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III:**
 - **Zielgruppe:** Zu den Zielgruppen von Q+ gehören auch Personen, die nicht mit einer Maßnahme nach § 45 SGB III gefördert werden können, insbesondere Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang im AsylbLG (siehe unter 2.2).
 - **Qualifizierungscharakter:** Nur ein Teil der Maßnahmen nach § 45 SGB III hat einen Qualifizierungscharakter. Berufliche Kenntnisse dürfen in solchen Maßnahmen maximal mit einem Umfang von 320 Unterrichtseinheiten vermittelt werden.
 - **Ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung:** In Maßnahmen nach § 45 SGB III können auch berufsbezogene Deutschkenntnisse vermittelt werden. Dies ist zudem in Kombination mit berufsfachlichen Inhalten möglich. Allerdings bleibt dabei das Unterrichtsvolumen auf insgesamt 320 Unterrichtseinheiten begrenzt. Kurse von Q+ mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung können auch ein größeres Unterrichtsvolumen umfassen und damit zu noch substanzielleren sprachlichen Kompetenzsteigerungen führen. Trotz der rechtlichen Möglichkeit, nach § 45 SGB III Maßnahmen mit ergänzender, berufsbezogener Deutschsprachförderung anzubieten, lässt sich zudem feststellen, dass solche Maßnahmen in Berlin empirisch nur in einem sehr geringen und nicht bedarfsdeckenden Umfang angeboten werden.

- **Abgrenzung zur freien Förderung nach § 16f SGB II:**
 - **Zielgruppe:** Zu den Zielgruppen von Q+ gehören auch Personen, die nicht mit einer Maßnahme nach § 16f SGB II gefördert werden können, insbesondere Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang im AsylbLG (siehe unter 2.2).
 - **Qualifizierungscharakter:** Nur ein Teil der Maßnahmen nach § 16f SGB II hat einen Qualifizierungscharakter.
 - **Ergänzende, berufsbezogene Deutschsprachförderung:** Im Rahmen einzelner IBVs können auch Q+-Kurse mit ergänzender berufsbezogener Deutschsprachförderung zugelassen werden. Bei Förderungen nach § 16f SGB II ist – auch in der ab dem 01.07.2026 geltenden Fassung – keine Deutschsprachförderung möglich.
 - **Gesundheitliche Grundkompetenzen:** Die ab dem 01.07.2026 gültige Fassung des § 16f SGB II lässt auch die Förderung von gesundheitsfördernden Maßnahmen zu. Trotz dieser neuen, gesetzlichen Möglichkeit ist gemäß Rücksprache mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit vorerst nicht zu erwarten, dass solche Maßnahmen in größerem Umfang durch die Berliner Jobcenter gefördert werden.

- **Abgrenzung zum Angebot der Volkshochschulen:**
 - **Beschäftigungsbezug:** Die in Q+ vermittelten Lehrinhalte haben einen Beschäftigungsbezug. Dieser bleibt auch gewahrt, wenn Grundkompetenzen vermittelt werden. Die Vermittlung dieser Inhalte erfolgt unter der Prämisse, dass dadurch beschäftigungsrelevante Kompetenzen erworben werden oder Brücken hin zu beschäftigungsrelevanten Inhalten geschlagen werden.
 - **Keine Alphabetisierungskurse:** In Q+ werden keine Alphabetisierungskurse gefördert.
 - **Keine mathematischen Grundkompetenzen:** Auch die Vermittlung mathematischer Grundkompetenzen wird in Q+ nicht gefördert.

- **Abgrenzung zum Qualifizierungsbudget des Berliner JobCoachings:**
 - **Nachrangigkeit:** Das Qualifizierungsbudget des Berliner JobCoachings ist nachrangig zu sämtlichen anderen Fördermöglichkeiten, auch zu Q+. Es dient der Finanzierung von individuellen Qualifizierungen entsprechend der Bedarfe der Coachees und unter der Voraussetzung, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht. Vor der Bewilligung einer Finanzierung aus dem Qualifizierungsbudget des BJC prüft der arbeitsmarktpolitische Dienstleister, ob ein einschlägiger Kurs durch Q+ angeboten wird.

- **Abgrenzung zu den Förderungen der AlphaDekade:**
 - **Teilnehmendenbezug:** Sämtliche Kurse von Q+ haben einen Teilnehmendenbezug. Die Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen der AlphaDekade fokussiert sich dagegen auf systemische Ansätze, durch die beispielsweise Akteure der Grundbildung vernetzt oder geschult werden oder Lernmaterialien erarbeitet werden.

8 Quellen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung im Land Berlin nach Wirtschaftsbereichen 1991 bis 2025. Potsdam 2026.

Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosenquoten – Zeitreihe. Deutschland. März 2026.

Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf. Deutschland, Länder. Dezember 2025.

Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt nach Ländern (Monatszahlen). Berlin. Februar 2026.

Bundesagentur für Arbeit: Interaktive Statistik.

Bundesagentur für Arbeit: Personen im Kontext von Fluchtmigration. März 2026.

Bundesagentur für Arbeit: Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten (Jahreszahlen). 2025.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: DQR Niveau 2.

Europäische Kommission: DigComp 2.2: The Digital Competence Framework for Citizens. Luxemburg: Publications Office of the European Union. Luxemburg 2022.

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht. Gute Sprachkenntnisse sind der wichtigste Erfolgsfaktor. Nürnberg 2019.

Land Berlin: Honorar- und Bandbreitenregelung des Landes Berlin. Berlin 2019.

Anlagen

1. Muster für die qualifizierte Teilnahmebescheinigung
2. Erklärung zur Einhaltung des Landesmindestlohns
3. Erhebungsbogen zur Kompetenzentwicklung
4. Auswertungsbogen zur Kompetenzentwicklung
5. Erhebungsbogen zur Maßnahmenbewertung
6. Auswertungsbogen zur Maßnahmenbewertung